

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 14 (1943)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Autor: E.G. / S.P.Z.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ausrichtung eines Arbeitsverdienstanteils, die Trennung der verschiedenartigen Kategorien usw.

Diese Anforderungen stellen viele Kantone vor bedeutende Schwierigkeiten, die größte davon ist die Bereitstellung von neuen Anstalten. Natürlich können nur wenige Kantone diesen Anforderungen gerecht werden und so läßt das Gesetz den gemeinsamen Betrieb von Anstalten durch verschiedene Kantone und die Benützung außerkantonaler Anstalten zu. Direktor Borel kam auf den heutigen Stand der Anpassung der Kantone an das neue Gesetz zu sprechen. Er erblickt dabei ein Bild bunter Verschiedenheit, das den Beweis dafür zu erbringen scheint, daß das St.G.B. den Föderalismus im Rechtswesen nicht abzutöten vermochte.

Schlußendlich gab Direktor Borel bekannt, daß in der Basler Strafanstalt seit ungefähr einem Jahr durch eine Psychologin, Schülerin des Psychologen Prof. Jung Experimente durchgeführt hat, die bis jetzt gute Erfolge erzielten. Diese Experimente sollen in den Sträflingen den Boden vorbereiten, auf dem der Anstaltsgeistliche einsetzen könnte, um die religiösen und moralischen Werte im Gefangenen wachzurufen. Ob und wie weit eine solche psychologische Vorbereitung dauernden Bestand haben wird, soll die Zukunft weisen. Doch können wir es uns nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß alle Experimente, so interessant sie auch für den Behandelnden sein mögen, zu sehr von Wissenschaft und Theorie inspiriert sein dürften, um der Praxis Stand zu halten. Der unmittelbare Glaube an Gott muß im Gefangenen von selbst mit Hilfe des Anstaltsgeistlichen, der unbedingt eine Psychologisch-psychiatrische Ausbildung genossen haben muß, ausreifen um zu einem greifbaren Resultat zu führen.

Der Freiburger Schutzaufsichtsbeamte, Direktor Buchs sprach über das Thema der „Entlassenenfürsorge“. Der Referent beglückwünschte in erster Linie den Gefängnisverein für seine vorbildliche und initiante Behandlung der Schutzaufsichtsfragen und betont, daß es doch unbestreitbar im Interesse der Gesellschaft sei, am Schutzwerke und an der Wiederaufrichtung der entlassenen Häftlinge mitzuhelfen. Bekanntlich hat das Patronat die Aufgabe, den Bevormundeten Rat und Hilfe zu geben, ihnen Arbeit und Verdienst zu schaffen um, wieder in die Gesellschaft zurückgekehrt, ehrlich leben zu können. In warmen Worten schilderte Direktor Buchs die Schwierigkeiten, die sich dem großen Werke immer wieder entgegenstellen, sei es durch die Polizeimänner, die nicht immer mit der nötigen Diskretion umzugehen wissen, sei es durch die Behörden, welche die Annahme der Papiere oft verweigern. Viel leichter ist es Geld zu beschaffen als den Schützlingen dauernd Hilfe bringen zu können. Der Referent regte an, ein Propaganda-Bureau ins Leben zu rufen, das in vielfältigen Arbeiten den Gedanken der Schutzaufsicht ins Volk tragen und popularisieren könnte. Lassen wir uns, schloß Dir. Buchs sein ausgezeichnetes Referat, ähnlich der „Pro Infirmis“ eine „Pro Liberatis“ gründen. E. B.

Schweiz. Armenpflegekonferenz

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz, an der über 200 Vertreter der gesetzlichen und freiwilligen Fürsorge aus 22 Kantonen teilnahmen, verhandelte in Zug unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Wey (Luzern) über die Stellung der Armenpflege zum Familienschutz. Der Referent, Armeninspektor Dr. Kiener, Bern, betonte, daß die Aufgabe der Armenfürsorge auf dem Gebiet des Familienschutzes nicht nur in finanzieller Hilfeleistung zu bestehen habe, sondern mehr noch in der erzieherischen Einwirkung auf die Familie und in der Pflanzung einer neuen Gesinnung, und daß Gegenstand dieses Schutzes nur die gesunde Familie sein solle. Als Maßnahmen, die für die Armenpfleger in Betracht kommen, nannte er die Ausdehnung der Hilfeleistung über das 18. Altersjahr der Kinder hinaus, vermehrte Steuerabzüge für kinderreiche Familien, Ausrichtung von Familienzulagen, damit die Mutter nicht zum Mitverdienen gezwungen und die Familie entfremdet werde, Einführung der Obligatorischen Krankenversicherung in allen Gemeinden, Anwendung erzieherischer Maßregeln gegen pflichtvergessene Familienväter, Betreuung untüchtiger Familienmütter durch

Fürsorgerinnen, hauswirtschaftl. Ertüchtigung der weiblichen Jugend, Formung auch der männlichen Jugend zur geistigen Eignung für die Familie, Verhinderung der Eheschließung von Geistesschwachen und Geisteskranken durch nachgehende Fürsorge, Eheberatung, Sterilisation, vermehrte Fühlungnahme mit den Vormundschaftsbehörden zwecks frühzeitiger Auflösung zerrütteter Familien im Interesse der Kinder, Bekämpfung des Konkubinats. Nach einer Diskussion stimmte die Versammlung der von der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit kürzlich angenommenen Resolution zu, in der die Ausrichtung von Kinderzulagen für gesunde Familien neben dem Leistungslohn verlangt wird und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gebeten werden, zur Verwirklichung dieses Grundsatzes beizutragen.

Literatur

Ernst Furrer, **Anleitung zum Pflanzenbestimmen**. Mit vielen Skizzen. Verlag Huber & Co. A. G. Frauenfeld. Kartoniert Fr. 2.50.

Furrer gibt uns hier eine Anleitung zum Pflanzenbestimmen anhand von Begriffen und Fachausdrücken, die jeder Naturfreund kennen sollte. Wer muntere Kinder um sich hat, die Blumen bringen, greift zu diesem Werklein, das er in der Tasche mitnehmen kann und gibt Aufschlüsse, welche auf Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten und Früchte hindeuten. Wir werden ja auf Wanderungen so viel gefragt, dieses Büchlein gibt uns manche Antwort, welche wir sonst schuldig bleiben müssen. Wir empfehlen es Vorstehern, Lehrern und Gehilfinnen aufs beste. E. G.

Kurze Anleitung für den Anbau von Lagergemüsen.

Erwerbsproduzenten, Handel und Konsumenten stehen noch unter dem Eindruck der großen letztjährigen Gemüseernte, speziell von Sommer- und Herbstgemüse. 1943 muß die Gefahr einer erneuten derart ungünstig sich auswirkenden Anbauverlagerung unter allen Umständen vermieden werden. Dafür müssen unsere Lagergemüse dringend eine Anbauvermehrung auf Kosten der Saisongemüse erfahren. Die Schweiz. Gemüse-Union hat in Zusammenarbeit mit der Eidg. Versuchsanstalt Wädenswil eine Anleitung für den Anbau von Lagergemüse herausgegeben. Diese Kulturanleitung ist nach dem neuesten Stand der Sortenprüfungs- und Anbauversuche, sowie den bei der Lagerung gemachten Erfahrungen aufgestellt worden. Die 20seitige Schrift wird gegen 15 Rp. bei allen Kant. Zentralbureaux für Gemüsebau oder bei der Schweiz. Gemüse-Union in Zug abgegeben, wo auch jede weitere Auskunft für den Anbau gerne erteilt wird. (S. P. Z.)

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege. Von Dr. H. Albisser, Luzern 1942. Art. Institut Orell Füßli A.G. Zürich. 16 S., Preis 60 Rp. Zu beziehen von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Bederstr. 70.

Diese Schrift ist in erster Linie für Armenpfleger bestimmt, sie wird aber auch in jeder Anstalt gern zu Rate gezogen werden, denn die Sprache ist klar, der Inhalt übersichtlich und durch ein Sachregister gut auffindbar. Für uns Vorsteher werden die Kapitel: Strafbare Handlungen Privater gegenüber Privaten, gegenüber der Öffentlichkeit und Beamten, Strafbare Handlungen von Beamten und „Maßnahmen“ gegenüber Erwachsenen und Minderjährigen besondere Beachtung finden. Die Broschüre wird allen Anstaltsleitungen sehr empfohlen. E. G.

Aus der Industrie

Zeitgemäßer baulicher Wärmeschutz

Geeignete Schutzmaßnahmen stehen uns unter den heutigen Verhältnissen allein in Isolationen gegen tiefen Temperaturen zu Gebote. Diese bezwecken bekanntlich den Kälte-Eintritt durch eine Mauer, eine Decke oder ein Dach zu vermindern, oder — was gleichbedeutend — den Wärmewiderstand zu erhöhen.